



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

23. JUNI 1986

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Zahl	42	GE/986
Datum:	25. JUNI 1986	
Verf. d. B.	1986-06-27 Jk	

A Wassbauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

Neue  
Telefonnummer  
(0662) 6042 Durchwahl



Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

0/1-740/43-1986

2618/Dr. Paulus

23.6.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Körperschaftssteuergesetz geändert werden; Stellungnahme

Bzg.: do. Zl. GZ 90 0113/9-V/12/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden Landesfinanzinteressen deswegen nicht unmittelbar berührt, weil die Einführung der Möglichkeit, eine steuerfreie Risikorücklage zu bilden, sich auf das Körperschaftsteueraufkommen auswirkt und, da die Körperschaftsteuer eine ausschließliche Bundesabgabe darstellt, somit lediglich die Abgabenerträge des Bundes schmälert.

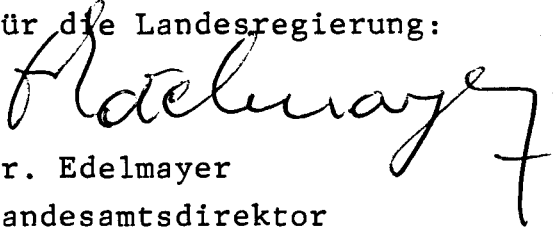
Hinsichtlich allfälliger mittelbarer Auswirkungen der gegenständlichen Novelle darf in Wahrnehmung der Interessen der Salzburger Landes-Versicherungs AG, an welcher das Land zu 26 % beteiligt ist, bemerkt werden, daß die angeregten Neuregelungen zwar im wesentlichen sehr positiv zu beurteilen sind, jedoch bezüglich der in § 73 b Abs. 5 Z. 2 und 3 des Entwurfes vorgeschlagenen Mindesteigenmittelausstattung von 100 Mio. S bzw. 150 Mio. S eine gewisse Abstufung nach dem Kriterium, ob ein

- 2 -

Versicherungsunternehmen österreichweit oder lediglich regional begrenzt tätig ist, sachgerecht erschiene. Im Hinblick auf jene Absicherung, welche durch die in § 73 b Abs. 4 normierten Mindestprozentsätze ohnedies bereits gegeben ist, könnte durch eine Reduktion des erforderlichen Absolutbetrages an Eigenkapital für regional begrenzt tätige Versicherungsunternehmen unter Aufrechterhaltung des an sich sehr begrüßenswerten Gedankens der Sicherstellung einer ausreichenden Finanzkraft des Unternehmens, vor allem bei Aufnahme des Geschäftsbetriebes, eine übermäßige Erschwernis vermieden werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor